

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Vertragsdokumente	2
3.	Ausführung des Auftrags	3
4.	Auftrag und Auftragsbestätigung	3
5.	Änderungen und zusätzliche Leistungen	4
6.	Preise und Zahlungsbedingungen	4
7.	Liefertermin und Konsequenzen bei Nichterfüllung	5
8.	Transport und Verpackung	5
9.	Versicherung	5
10.	Erfüllungsort, Nutzen und Risiken und Eigentumsübergang	6
11.	Nonkonformitäten	6
12.	Gewährleistung und Behebung von Mängeln	7
13.	Haftung und Entschädigung	7
14.	Pläne, (technische) Dokumente und geistiges Eigentum	8
15.	Technische Entwicklung	8
16.	Sicherheit und länderspezifische Bestimmungen	8
17.	Abfallbeseitigung, Ökologie	9
18.	Umweltfreundliche Produkte	9
19.	Integrität	9
20.	Arbeitssicherheit und Arbeitsrecht	9
21.	Software	9
22.	Vertraulichkeit	10
23.	Ethik und Konformität	10
24.	Abtretung an Unterlieferanten	10
25.	Werbung	10
26.	Versammlungsfreiheit	10
27.	Änderung und Beendigung des Vertrags	10
28.	Gerichtsstand und geltendes Recht	11

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben ausschliessliche Gültigkeit und gelten für alle von der Müller Frauenfeld Gruppe (nachfolgend Müller genannt), d.h. Müller Frauenfeld AG, Müller Gleisbau AG, Müller Technologie AG, Bahninfra AG, Bürgi Bohrtechnik erteilten Aufträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn Müller diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Der Lieferant muss die Lieferungen und Leistungen, denen der Auftrag zugrunde liegt, sorgfältig und professionell erbringen, (nachstehen auch der Gegenstand des Vertrags genannt). Hierbei sind die geeignetsten Materialien zu verwenden, und es ist geschultes Personal einzusetzen. Der Gegenstand des Vertrags umfasst auch sämtliche Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich von Müller bestellt wurden, die aber für die spezifizierte Funktion des Vertragsgegenstands notwendig oder normalerweise erforderlich sind.

Alle Vereinbarungen und rechtlich relevanten Erklärungen der Vertragspartner bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Sollte sich eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise als ungültig herausstellen, ersetzen die Vertragspartner diese Bestimmung durch eine neue Vereinbarung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Bei Differenzen zwischen sprachlichen Versionen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hat die deutsche Fassung Vorrang.

2. Vertragsdokumente

Sofern nicht anders im Auftrag angegeben, besteht der Vertrag aus den im Folgenden genannten Dokumenten in der angegebenen Rangfolge:

- Das Auftragsformular und seine Anhänge,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die sich

entweder auf der Rückseite der Müller Auftragsformulare finden oder als fester Bestandteil beigefügt sind. Sie haben Vorrang vor anderen Bedingungen, insbesondere vor den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten, (sofern existierend), die auf dessen Geschäftsbögen, Empfangsbestätigungen, Voranschlägen, Rechnungen, Auflistungen usw. erscheinen.

Begriffe im Singular schliessen den Plural ein und umgekehrt, je nach Kontext.

Der Lieferant stimmt bedingungslos und auch für die Zukunft allen Positionen zu, die den Auftrag ausmachen, siehe Auflistung oben, und die zusammen eine untrennbare Einheit bilden.

Keine stillschweigende Absprache hat für Müller Gültigkeit. Keine Absprache zwischen den Parteien, die vor der Erteilung des Auftrags getroffen wurde, hat Einfluss auf dessen Bestimmungen.

3. Ausführung des Auftrags

Nach der Angebotsanfrage, auch in Bezug auf den beabsichtigten Zweck der Lieferungen oder Leistungen, sorgt der Lieferant für die einwandfreie Fertigung oder ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit dem Auftrag, dem Fachregelwerk, den Industriestandards und deren vorgesehenem Zweck.

Der Lieferant stimmt zu, dass die Auftragsdokumente und die später von Müller beigestellten Dokumente eventuell nicht alle Details enthalten und dass er aufgrund seiner Erfahrung und Qualifikation für fähig angesehen wird, entweder in eigener Verantwortung alle notwendigen Ergänzungen vorzunehmen oder diese bei Müller anzufordern.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, auf Basis seiner Beratungspflicht als Sachkundiger Müller über Fehler oder Unterlassungen zu informieren, die er in den von Müller oder dem Kunden beigestellten Dokumenten gefunden hat, und er wird unter eigener Verantwortung und mit vorheriger Zustimmung von Müller alle notwendigen Änderungen an den Auftragsbestimmungen vornehmen. Solche Korrekturen dürfen nicht zu einer Minderung der Qualität der Ausrüstung führen noch zu einer Preiserhöhung oder Fristenverlängerung.

Der Lieferant ist verantwortlich für die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Mittel für die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten, ausgenommen solche Mittel, die formell im Auftrag als unter die Zuständigkeit von Müller fallend genannt sind.

Der Lieferant ist verantwortlich für die Sicherung aller Autorisierungen und Genehmigungen seitens der Behörden bzw. öffentlichen Einrichtungen, die für die Lieferungen oder Leistungen erforderlich sind. Der Lieferant liefert Müller alle notwendigen Dokumente für Verwaltungszwecke bzw. Exportformalitäten (Packlisten, vorläufige Exportdokumente, Ursprungszeugnisse, technische Dateien usw.).

Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferungen die erforderlichen Zertifikate und Eignungsnachweise gemäss den gestellten Anforderungen beinhalten, zum Beispiel die CE-Kennzeichnung betreffend.

Der Lieferant bestätigt seine Beachtung der geltenden steuerlichen, sozialen und kommerziellen Vorgaben. Er verpflichtet sich, Müller auf Anfrage Nachweise für die Fortführung seiner Beachtung zu liefern.

Der Lieferant trägt die Konsequenzen aller steuerlichen oder steuerrechtlichen Änderungen, was Verzögerungen oder Preisänderungen nicht rechtfertigt.

Zieht der Lieferant ein Ereignis, ein Fakt oder eine Handlung als Grundlage einer Forderung seinerseits in Erwägung, hat er innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen ab dessen/deren Wirksamkeit Müller per Einschreiben mit Rückschein entsprechend in Kenntnis zu setzen. Kommt er dem nicht nach, gilt dies als Verzicht auf jeglichen Anspruch in Verbindung mit solchen Ereignissen, Fakten oder Handlungen.

4. Auftrag und Auftragsbestätigung

Müller stellt dem Lieferanten den Auftrag zu. Der Vertrag tritt mit der Annahme des Auftrags durch den Lieferanten in Kraft. Der Lieferant bestätigt die Annahme durch die unverzügliche Rücksendung einer Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Arbeitstagen. Vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung vorgenommene Änderungen und Zusätze gelten nur, wenn Müller diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Trifft die Bestätigung nicht ein, und der Lieferant lehnt den Auftrag ganz oder teilweise innerhalb von 10 Tagen nach Auftragsdatum schriftlich nicht ab, gilt der Auftrag ohne Einschränkungen und Änderungen als angenommen. Durch Annahme des Auftrags erklärt der Lieferant, dass er im Besitz

sämtlicher für die Erfüllung des Vertrags erforderlicher Informationen und Dokumente ist. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

5. Änderungen und zusätzliche Leistungen

Als Ausnahme, auch dann, wenn angesichts der Dringlichkeit des Projekts gefordert, kann Müller dem Lieferanten mündlich eine Änderungsanweisung erteilen. Der hat sich an diese zu halten. Müller stellt dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Tagen eine schriftliche Bestätigung der Änderung zu.

Führt nach Ansicht des Lieferanten eine solche Änderung zu zusätzlichen Kosten oder sie hat Einfluss auf die Gewährleistungen, benachrichtigt der Lieferant Müller unverzüglich schriftlich vor der Ausführung, spätestens jedoch fünf (5) Tage nach dem Datum, zu dem Müller die Änderungsmitteilung herausgegeben hat. Dies hat per E-Mail zu erfolgen. Die Nachricht des Lieferanten gibt die Auswirkung der Änderung an und schliesst notwendige Belegunterlagen ein. Andernfalls hat die Änderung keine Auswirkungen für den Lieferanten, was auch für Preis und Lieferzeit gilt.

Nur wenn die Bedingungen gemäss Abschnitt 6 (Preis) in vollem Umfang erfüllt sind, kann der Preis in gegenseitigem Einvernehmen so angeglichen werden, dass der genannten Änderung Rechnung getragen wird. Der neue Preis wird dann auf Basis der Sätze und Preise gemäss dem Auftrag festgelegt, sofern Müller diese für angemessen erachtet. Können sie nicht angewendet werden, müssen Müller und der Lieferant einen angemessenen Preis vereinbaren. Dem Lieferanten wird dann eine Auftragsänderung zugestellt.

Bis zum Erreichen einer solchen Vereinbarung erfolgt die Bezahlung der Lieferungen und Leistungen auf Basis der von Müller angebotenen Preise. Der Lieferant hat die Änderung umzusetzen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind die im Auftrag genannten Preise verbindlich. Sie schliessen sämtliche Kosten, Gebühren und andere Auslagen in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags ein, inbegriffen alle zusätzlichen Kosten für eine Lieferung ‚Zoll bezahlt‘ (Lieferort) gemäss INCOTERMS 2020 (Entladen eingeschlossen). Die Mehrwertsteuer (MWSt) ist separat auszuweisen. Wartezeiten während des Entladens sind vom Lieferanten zu tragen.

Bei Aufträgen ohne Festpreis muss der Lieferant Müller vor Auftragsausführung einen Richtpreis nennen. Dies wird nur nach der schriftlichen Genehmigung des Richtpreises bindend (mit Ausnahme kleiner Aufträge bis zu CHF 500,-). Der Lieferant stellt sicher, dass Müller unter vergleichbaren Umständen zumindest dieselben Vergünstigungen zugestanden werden wie der am meisten favorisierten Drittpartei.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich netto innerhalb von 60 Tagen ab Datum der Vertragserfüllung und der Rechnungsstellung. Bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgt keine Zahlung, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen der Mangel behoben oder für eine Ersatzlieferung gesorgt oder die Leistung erneut erbracht wurde. Müller behält sich das Recht vor, Gegenforderungen in Rechnung zu stellen.

Müller ist jederzeit berechtigt, sämtliche Beträge, die seitens des Lieferanten unter dem Auftrag zahlbar sind, einschliesslich Vertragsstrafen für Verzögerungen, Kosten aufgrund von

Müller entstandenen Schäden durch mangelnde Konformität der Güter oder Leistungen, gegen an den Lieferanten unter diesem Vertrag zahlbare Summen aufzurechnen.

7. Liefertermin und Konsequenzen bei Nichterfüllung

Der Lieferant muss jede Sendung deutlich kennzeichnen und die geforderten Güter, Papiere, Dokumentationen und Lieferscheine beifügen (einschliesslich eines Exemplars für Müller). Teil- und Restlieferungen sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die einwandfreie Verpackung und den Transport. Alle mechanischen Teile sind in geeigneter Weise gegen Beschädigung und Korrosion zu schützen, und isolierende Teile müssen darüber hinaus gegen Feuchtigkeit geschützt werden. Alle Sonderanweisungen für Verpackung und Transport gemäss dem Auftrag sind vom Lieferanten zu beachten. Alle Kosten, Gebühren und andere Auslagen in Verbindung mit Verpackung und Transport sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat den Vertragsgegenstand entsprechend zu versichern.

8. Transport und Verpackung

Der Lieferant muss jede Sendung deutlich kennzeichnen und die geforderten Güter, Papiere, Dokumentationen und Lieferscheine beifügen (einschliesslich eines Exemplars für Müller). Teil- und Restlieferungen sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Sie sind als solche zu kennzeichnen.

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die einwandfreie Verpackung und den Transport. Alle mechanischen Teile sind in geeigneter Weise gegen Beschädigung und Korrosion zu schützen, und isolierende Teile müssen darüber hinaus gegen Feuchtigkeit geschützt werden. Alle Sonderanweisungen für Verpackung und Transport gemäss dem Auftrag sind vom Lieferanten zu beachten.

Alle Kosten, Gebühren und andere Auslagen in Verbindung mit Verpackung und Transport sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat den Vertragsgegenstand entsprechend zu versichern.

9. Versicherung

Der Lieferant stimmt zu, auf eigene Kosten bei einer vertrauenswürdigen Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abzuschliessen und zu unterhalten, die die finanziellen Konsequenzen von Verantwortlichkeiten abdeckt, die sich für ihn in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags ergeben können. Darin inbegriffen sind auch seine zivilrechtliche Haftung und die Berufshaftpflicht in einer dem Auftrag angemessenen Höhe. Eine solche Versicherung ist so lange aufrecht zu erhalten, wie die Pflichten des Lieferanten andauern.

Müller behält sich das Recht vor, den Lieferanten aufzufordern, zur Abdeckung jeglicher Haftungsansprüche in Verbindung mit dem Auftrag auf eigene Kosten zusätzliche Versicherungen abzuschliessen oder für notwendig gehaltene Änderungen an bestehenden Versicherungen vornehmen zu lassen.

Schliesst der Lieferant die erforderliche Versicherung nicht ab bzw. erhält er sie nicht aufrecht, behält Müller sich das Recht vor, auf Kosten des Lieferanten die erforderliche Versicherung abzuschliessen bzw. aufrechtzuerhalten.

Der Lieferant stimmt zu, diesem Auftrag die Versicherungszertifikate beizufügen, denen die Deckung für die einzelnen Risiken zu entnehmen ist. Höhe und Umfang der Deckung sowie der Gültigkeitszeitraum sind in den Versicherungszertifikaten anzugeben.

Die Angabe der Deckungshöhen im Rahmen der Versicherung stellt in keiner Weise eine Beschränkung der Haftung des Lieferanten dar.

Müller lässt keine Rechnungstellung in Verbindung mit dem Abschluss der Versicherungspolice durch den Lieferanten oder mit der Zahlung einer Versicherungsprämie durch den Lieferanten zu.

Diese Klausel ist fester Bestandteil des Auftrags, der im Falle der Nichtannahme durch den Lieferanten von Müller nicht erteilt worden wäre.

10. Erfüllungsort, Nutzen und Risiken und Eigentumsübergang

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den Lieferanten der Hauptsitz von Müller oder deren eingetragene Niederlassungen.

Bei Lieferungen mit Montagepflicht gehen Nutzen und Risiko bei Auftragsannahme auf Müller über. Bei Lieferungen ohne Montagepflicht erfolgt dies bei Anlieferung am Erfüllungsort gemäss dem Vertrag. Das Eigentum geht bei Anlieferung am Erfüllungsort über, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Zahlung.

Von Müller für die Ausführung eines Auftrags beigestelltes Material verbleibt auch nach dessen Verarbeitung im Eigentum von Müller, selbst wenn der Wert der Arbeiten höher ist als der des beigestellten Materials

11. Nonkonformitäten

Wird an einem zwischen den Parteien vereinbarten Erfüllungsort bei den Lieferungen bzw. am Ergebnis der Leistungen mangelnde Konformität festgestellt, kann Müller diese in vollem Umfang ablehnen.

Allerdings behält sich Müller das Recht vor, (i) den Lieferanten zum Ersatz oder der Reparatur der abgelehnten Lieferungen bzw. des abgelehnten Ergebnisses der Leistungen innerhalb des von Müller vorgegebenen Zeitrahmens aufzufordern oder (ii) nach eigenem Ermessen selbst den Ersatz oder die Reparatur durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen, nachdem dem Lieferanten eine Aufforderung zugestellt wurde, die von diesem 8 Kalendertage unbeachtet geblieben ist, gerechnet ab Eingang der Aufforderung beim Lieferanten oder (iii) für die Lieferungen bzw. die Ergebnisse der Leistungen eine Preisminderung zu verlangen oder (iv) den Auftrag ganz oder teilweise zu beenden. In jedem Fall sind alle Kosten und Risiken vom Lieferanten zu tragen.

Der Lieferant unterstützt die Arbeiten von Müller oder von Dritten und stellt die bereits fertiggestellten Tools, Zeichnungen, Studien und andere Dokumente bei, die für die Ausführung der Lieferungen bzw. die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

12. Gewährleistung und Behebung von Mängeln

Der Lieferant bietet Müller eine vollständige rechtliche und materielle Gewährleistung. Der Lieferant haftet für den einwandfreien Zustand und die vereinbarte Eignung des Vertragsgegenstands für normale Zwecke und für die dem Lieferanten bekannt gegebenen Zwecke sowie für gewährleistete Eigenschaften.

Die Garantiezeit beträgt (i) zwei Jahre ab Anlieferung des Vertragsgegenstands am Erfüllungsort oder (ii) bei Gütern, die für eine Montage vorgesehen sind, fünf Jahre ab der Abnahme des Systems, in das sie eingebaut wurden. Die Garantiezeit wird in jedem Fall um die Zeit verlängert, während derer der Vertragsgegenstand aufgrund eines Mangels bzw. dessen Behebung nicht genutzt werden kann. Gewährt der Hersteller eine längere Garantiezeit oder wurde eine solche zwischen Müller und dem Lieferanten vereinbart, hat diese Regelung Vorrang. Im Falle der Behebung oder einer Ersatzlieferung oder -leistung beginnt in jedem einzelnen Fall die Garantiezeit neu. Müller ist berechtigt, Mängelrügen zu jeder Zeit innerhalb der Garantiezeit einzureichen. Zahlungen seitens Müller stellen keinen Verzicht auf das Recht zur Mängelrüge dar.

Bei einem Gewährleistungsanspruch ist Müller berechtigt, nach eigenem Ermessen eine Korrektur, einen Preisnachlass, Ersatz (wenn notwendig, von anderer geeigneter Bauweise/Auslegung) oder die Stornierung zu verlangen. Der Lieferant trägt alle Kosten in Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln (einschliesslich Transport und Reisekosten). In dringenden Fällen und sollte der Lieferant die Mängel nicht beheben oder dies nicht ordnungsgemäss ausführen, obwohl ihm eine angemessene Kulanzzeit gewährt wurde, ist Müller auch berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen oder auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen.

Müller behält sich ausdrücklich das Recht vor, weitere Ersatzansprüche in jedem Fall geltend zu machen. Indirekte Vorteile für Müller, die sich aus der nachträglichen Behebung von Mängeln ergeben, werden nicht berücksichtigt.

Rohmaterialien und Halbfertigprodukte, die sich während der Verarbeitung als mangelhaft erweisen, sind zu ersetzen, ungeachtet der Zeit, die zwischen Lieferung und Bestimmung des Mangels vergangen ist.

Die Gültigkeit der Lieferantengarantie läuft noch 6 Monate über die vereinbarte Garantiezeit hinaus.

Auf Anfrage hat der Lieferant kostenfrei alle Informationen zu liefern, die die Einhaltung rechtlicher Anforderungen belegen, und er muss alle rechtlich verbindlichen Erklärungen für die Materialien oder Produkte bezüglich der Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen vorlegen. Die Haftung des Lieferanten unterliegt geltendem Recht, und es darf für Müller keine Beschränkung in Bezug auf die Haftungsklausel geben, auch im Hinblick auf die vertraglichen und rechtlichen Gewährleistungen des Lieferanten (wie Garantien bei versteckten Mängeln usw.).

13. Haftung und Entschädigung

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Weist der Vertragsgegenstand Mängel auf, muss der Lieferant auf erste Anfrage von Müller hin die vollen Kosten für die Feststellung der Mängel übernehmen (einschliesslich aller Kosten für die Entfernung und die Montage des Vertragsgegenstands in ein System).

Der Lieferant entschädigt Müller auf erste Anfrage hin in Bezug auf alle Ansprüche Dritter im Rahmen der Produkthaftung und des Schutzes geistigen Eigentums in Verbindung mit dem

Vertragsgegenstand, und er hält Müller in vollem Umfang schadlos. Der Lieferant übernimmt auf erste Anfrage von Müller hin die Abwehr solcher Ansprüche auf eigene Kosten.

14. Pläne, (technische) Dokumente und geistiges Eigentum

Die von Müller beigestellten Grundlagen für den Auftrag wie Proben, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, CAD-Daten, Berechnungen usw. sind verbindlich. Der Lieferant prüft die von Müller beigestellten Informationen sofort und meldet Fehler und Uneindeutigkeiten unverzüglich. Alle Rechte bezüglich der Auftragsdokumente verbleiben bei Müller. Auch bestehen keinerlei Absichten, dem Lieferanten oder Dritten Lizenzen für diese Rechte zu erteilen.

15. Technische Entwicklung

Entsprechend den Auftragsbestimmungen sind die für die Fertigung der Lieferungen oder die Erbringung von Leistungen notwendigen Zeichnungen und technischen Spezifikationen Müller bzw. dem Kunden zur Genehmigung vorzulegen.

Der Lieferant holt die notwendigen Genehmigungen oder Anweisungen für die einwandfreie Ausführung des Auftrags rechtzeitig bei Müller ein.

Sofern im Auftrag nicht anders angegeben, gibt Müller die Zeichnungen bzw. technischen Spezifikationen innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab deren Erhalt an den Lieferanten zurück.

Werden diese Zeichnungen oder Spezifikationen von Müller oder dem Kunden kommentiert, hat der Lieferant fünfzehn (15) Tage Zeit, auf diese Kommentare zu reagieren und Müller geänderte Zeichnungen und technische Spezifikationen zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

Im Auftrag können unterschiedliche Lieferzeiten je nach den Erfordernissen von Müller genannt sein.

Nicht genehmigte Produkte oder Leistungen, gleich ob die Genehmigung seitens Müller gefordert ist (z.B. in deren Auftragsformularen und Anhängen hierzu) oder seitens des Kunden, durch Vorschriften oder in anderer Weise, dürfen nicht in die Produktion gehen, bevor die Genehmigung nicht schriftlich vorliegt.

16. Sicherheit und länderspezifische Bestimmungen

Der Lieferant garantiert, dass der Vertragsgegenstand dem aktuellen Stand der Technik entspricht sowie allen anwendbaren Sicherheitsvorschriften und technischen Standards (einschliesslich der geltenden Bestimmungen des Ziellandes). Auf Anfrage stellt der Lieferant die erforderlichen Standardzertifikate und Ursprungszeugnisse aus. Hier behält sich Müller ausdrücklich das Recht vor, weitere Informationen und Ursprungsnachweise zu verlangen. Der Lieferant haftet Müller gegenüber für sämtliche Schäden infolge der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und Standards.

17. Abfallbeseitigung, Ökologie

Die verwendeten Materialien müssen immer den aktuellen Standards in Bezug auf ihre Entsorgung gerecht werden. Müssen aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, ist Müller hiervon schriftlich zu informieren.

Enthalten gelieferte Materialien oder Produkte umweltschädliche Substanzen (entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen am Zielort), garantiert der Lieferant Müller, dass sie zurückgenommen und gemäss den Vorschriften entsorgt werden. Dies gilt auch für alle Substanzen und Materialien, die nach ihrem Einsatz verändert wurden.

Verpackungen, Behälter und ähnliche Positionen müssen vom Lieferanten kostenlos zur Entsorgung zurückgenommen werden.

18. Umweltfreundliche Produkte

Unsere Lieferanten sind bemüht sicherzustellen, dass im Rahmen des Entwicklungsprozesses für Produkte und Leistungen der wirtschaftliche Einsatz von Energie und natürlichen Ressourcen stets im Auge behalten wird. Unsere Lieferanten beachten prinzipiell die REACH-Verordnungen und die Vorgaben der RoHS-Richtlinie sowie die SVHC-Regelungen.

19. Integrität

Problematische oder nicht registrierte Substanzen Der Lieferant sichert zu, dass alle verwendeten Substanzen, die der EU-Chemikalienverordnung REACH unterliegen, vom Käufer entsprechend dieser Verordnung registriert oder genehmigt wurden, wobei der vertraglich vorgesehene Einsatz der Substanzen zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für Lieferanten ausserhalb der EU. Auf Anfrage von Müller liefert der Lieferant geeignete Nachweise für die Beachtung dieser Verpflichtung. Sicherheitsdatenblätter müssen auf aktuellem Stand gehalten werden und elektronisch verfügbar sein, oder sie sind bei der ersten Lieferung eines Produkts automatisch mitzuliefern.

20. Arbeitssicherheit und Arbeitsrecht

Bei der Einstellung von Personal verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung sämtlicher für die Einstellung und die Anwerbung von Personal geltender gesetzlicher Vorgaben, insbesondere solcher, die illegale Beschäftigung, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, Sicherheit, Gleichheit und Beiträge zur Sozialversicherung betreffen.

Beim Betreten von Gebäuden, Bereichen bzw. Konstruktions- oder Montageorten von Müller sind die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften von Müller zu beachten. Bei Nichtbeachtung verweigert Müller jegliche Haftung.

21. Software

Ist Software Bestandteil der Lieferposition, gibt der Lieferant bei der Anlieferung Müller den Quellcode und die zugehörige Dokumentation bekannt zusammen mit dem Objektcode.

Damit muss es Müller möglich sein, die Software entsprechend ihrem vorgesehenen Einsatz zu verwenden und sie zu pflegen.

Müller kann die Software selbst weiterentwickeln oder sie von Dritten verarbeiten lassen.

22. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Basis des Auftrags und anderes Know-how, Daten und Informationen jeglicher Art und Form, die er in Verbindung mit dem Auftrag erhalten hat, ausschliesslich in dem Umfang zu nutzen, in dem dies vertraglich vorgesehen ist, und diese vertraulich zu behandeln. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Müller.

23. Ethik und Konformität

Der Lieferant verpflichtet sich die der Müller Gruppe geltenden Prinzipien der Ethik und der Konformität zu folgen. Insbesondere hat der Lieferant jedes Verhalten zu unterlassen, das als aktive oder passive Bestechung, Vorteilsgewährung oder Beihilfe zur Vorteilsgewährung, Begünstigung oder Beihilfe zur Begünstigung ausgelegt werden kann.

Der Lieferant bestätigt, hinsichtlich des Ethikkodex und der Konformitätsstrategien der Müller Gruppe informiert und sich ihrer bewusst zu sein, und er verpflichtet sich zu einem damit konformen Verhalten.

24. Abtretung an Unterlieferanten

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte in Bezug auf Müller auf Dritte zu übertragen, wenn dies nicht zuvor schriftlich Müller genehmigt wurde. Die vollständige oder teilweise Übertragung von Lieferungen bzw. Leistungen auf Dritte erfordert ebenfalls die vorherige Zustimmung von Müller. Der Lieferant haftet für deren Handlungen und Unterlassungen so, als wäre er selbst die ausführende Partei gewesen.

25. Werbung

Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsverbindung mit Müller für Werbezwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Müller.

26. Versammlungsfreiheit

Die Lieferanten von Müller erkennen das für sie geltende Recht der Versammlungsfreiheit und das Vertretungsrecht an und arbeiten darauf hin, dass die darin verankerten Rechte für sämtliche Mitarbeiter gewahrt sind.

27. Änderung und Beendigung des Vertrags

Müller ist berechtigt, zu jeder Zeit Änderungen und Zusätze in Bezug auf den Auftrag zu verlangen. Der Lieferant informiert Müller unverzüglich über alle daraus resultierenden

Fristen und Kosten. Die Vertragsbedingungen für den ursprünglichen Auftrag gelten ebenfalls. Änderungen hinsichtlich der Lieferung bzw. der Leistungen auf Seite des Lieferanten müssen vor der Lieferung von Müller schriftlich genehmigt werden.

Müller kann zu jeder Zeit den Vertrag ganz oder teilweise beenden. In diesem Fall steht dem Lieferanten eine Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen und Vorbereitungen zu, die nicht mehr zurückgenommen und auch nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant muss die angefallenen Kosten so gering wie möglich halten.

Weitere Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

28. Gerichtsstand und geltendes Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der eingetragene Firmensitz von Müller. Allerdings ist Müller auch berechtigt, gegen den Lieferanten an dessen eingetragenen Firmensitz zu prozessieren.

Das Rechtsverhältnis unterliegt Schweizer Sachrecht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sowie die Bestimmungen zu Gesetzeskonflikten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich ausgeschlossen.